

### **Zurechnung von Einkünften aus Kapitalvermögen bei Eltern und minderjährigen Kindern**

Ein minderjähriges Kind bezieht steuerrechtlich eigene Einkünfte, wenn die Guthabenforderung endgültig in das Vermögen des Kindes übergegangen ist. Voraussetzung für eine Zurechnung der Kapitalerträge beim Kind ist, dass alle Folgerungen gezogen werden, die sich aus einer endgültigen Vermögensübertragung ergeben. Dementsprechend müssen die Eltern das Guthaben wie fremdes Vermögen verwalten; sie dürfen es nicht wie eigenes Vermögen behandeln. Ein wichtiges Indiz für die Behandlung wie fremdes Vermögen ist die konsequente Trennung der Vermögensbereiche der Kinder und der eigenen Vermögensbereiche. Gegen eine Behandlung wie fremdes Vermögen sprechen daher die Abhebung von Kapital für die vorübergehende (oder endgültige) Verwendung zu eigenen Zwecken der Eltern, auch wenn das Geld zu einem späteren Zeitpunkt wieder den Kindern zugutekommt, oder die Verschiebung des Vermögens zwischen den Kindern.

\*BFH, Urt. v. 03.03.2016 – VIII B 25/14, NV

Bei einem gegen die Kläger durchgeführten Steuerstrafverfahren wurde u. a. festgestellt, dass diese bei mehreren inländischen Banken Konten und Depots auf den Namen ihrer zum damaligen Zeitpunkt noch minderjährigen Kinder X und Y eröffnet hatten. Einkünfte aus Kapitalvermögen aus diesen Konten und Depots hatten die Kläger in den Streitjahren nicht als eigene erklärt.

Die Kläger behaupteten, bei den Guthaben der Kinder handele es sich zum Teil um Schenkungen von ihnen und zum Teil um Geldgeschenke von Verwandten und Freunden, die über Jahre hinweg an die Kinder erfolgt seien. Das Geld sei jeweils an die Kläger übergeben, von diesen gesammelt und anschließend bei den Banken auf die Konten und Depots der Kinder eingezahlt worden. Wenige Tage vor Eintritt der Volljährigkeit des Sohnes wurden von einem auf seinen Namen lautenden Depot bei der Z-Bank vom Kläger rd. 121.000 € auf ein Depot der Tochter bei derselben Bank übertragen und von dort rd. sechs Monate später auf ein eigenes Depot des Klägers. Die letztendliche Verwendung des Geldes blieb ebenso streitig wie die Herkunft des Geldes von Dritten.

Das Finanzamt schloss sich den Feststellungen der Fahndungsprüfung an, wonach die Erträge dem Kläger und nicht seinen Kindern zuzurechnen seien, und erließ entsprechend nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO geänderte Einkommensteuerbescheide für die Streitjahre.

Die Klage beim FG blieb ohne Erfolg. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger hat der BFH als unbegründet zurückgewiesen. Das FG habe die von der Rechtsprechung entwickelten, im vorstehenden Leitsatz wiedergegebenen Grundsätze der Rechtsprechung zutreffend berücksichtigt. Allein der Hinweis der Kläger, dass das angelegte Kapital im Streitfall teilweise nicht von ihnen, sondern von Dritten stamme, so dass die vom FG zugrunde gelegte Rechtsprechung zur Übertragung von Vermögen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern nicht anwendbar sei, sei daher nicht ausreichend, um eine Klärungsbedürftigkeit zu begründen.

### **Bonuszahlungen der Krankenkassen mindern den Sonderausgabenabzug nicht**

Beiträge zur Basiskrankenversicherung sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG als Sonderausgaben in vollem Umfang abzugsfähig, soweit der Steuerpflichtige hierdurch tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet ist. Erhält der Steuerpflichtige einen Teil seines geleisteten Beitrags zurück, mindert diese Beitragsrückerstattung die im Jahr der Erstattung abzugsfähigen Sonderausgaben. Beitragsrückerstattungen in diesem Sinne sind auch Bonuszahlungen für gesundheitsbewusstes Verhalten nach § 65a SGB V (BMF-Schreiben v. 19.08.2013, BStBl I 2013, 1087, Rdnr. 71/72).

Das FG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 28.04.2015 – 3 K 1387/14 entschieden, dass Bonuszahlungen der Krankenkasse – entgegen der Regelung im BMF-Schreiben vom 19.08.2013 – nicht die als Sonderausgaben

abziehbaren Beträge mindern dürfen, da die Gleichartigkeit mit Versicherungsbeiträgen fehle. Im Urteilsfall hatte die Klägerin einen Bonus in Höhe von 150 € für eigene, nicht im Versicherungsumfang enthaltene Aufwendungen für vorbeugende Gesundheitsmaßnahmen erhalten.

Gegen diese Entscheidung wurde beim BFH unter dem Aktenzeichen X R 17/15 Revision eingelegt. Einschlägige Einsprüche, die sich auf das obige Revisionsverfahren stützen, ruhen gem. § 363 Abs. 2 Satz 2 AO kraft Gesetzes.

### **Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung bei Körperverletzung**

**Ein Abzug von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung kommt in Betracht, soweit der Steuerpflichtige vor Gericht beantragt hat, ihm seine künftig entstehenden materiellen Schäden (ohne Verdienstausschlag) zu ersetzen, und aufgrund seiner erheblichen Verletzungen damit zu rechnen war, dass er künftig erhöhte Bedürfnisse in so erheblichem Umfang haben würde, dass er ohne den Rechtsstreit Gefahr gelaufen wäre, künftig seine (erhöhten) lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.**

**Dem Abzug steht nicht entgegen, dass der Rechtsstreit durch einen Vergleich beendet worden ist.**

\*BFH, Urt. v. 20.01.2016 – VI R 14/13, NV

Nach der mehrmals geänderten, bis einschließlich zum VZ 2012 geltenden Rechtsprechung des BFH sind Zivilprozesskosten nur insoweit abziehbar, als der Prozess existenziell wichtige Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt. Liefere der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit Gefahr, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können, kann der Steuerpflichtige auch bei unsicheren Erfolgsaussichten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gezwungen sein, einen Zivilprozess zu führen, so dass die Prozesskosten zwangsläufig i. S. v. § 33 Abs. 2 Satz 1 EStG erwachsen. Eine solche Ausnahmesituation hält der BFH bei einem Zivilprozess wegen Körperverletzung für möglich soweit die geltend gemachten materiellen Schadenersatzleistungen für den Betroffenen existenznotwendig sind.

Der BFH weist ausdrücklich darauf hin, dass Ansprüche auf Schmerzensgeld immaterielle Schäden betreffen und dahingehende Zahlungs- und Feststellungsklagen keine existenziell wichtigen Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung zur einkommensteuerrechtlichen Berücksichtigung von Zivilprozesskosten betreffen.

Der Umstand, dass die Kosten für den Zivilprozess nicht auf einer gerichtlichen Kostenentscheidung, sondern auf einem gerichtlichen Vergleich gründen, schließt die Berücksichtigung dieser Kosten als außergewöhnliche Belastungen jedoch nicht grundsätzlich aus. So hat der BFH anlässlich der Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen entschieden, dass auch bei vertraglicher Regelung, insbesondere bei einem Vergleich, angenommen werden kann, dass andernfalls ein gerichtliches Urteil etwa in gleicher Weise ergehen würde.

#### **Praxis-Tipp:**

Da der BFH für die Berücksichtigung von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung jetzt auch die Tatbestandsmerkmale des ab 2013 geltenden § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG heranziehen kann, dürfte die vorliegende Rechtsprechung auch für diese gesetzliche Neuregelung gelten.

Ihre Steuerberater

#### **Steuertermine August 2016**

- 10.08. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.08. Umsatzsteuer für Quartalszahler mit Fristverlängerung
- 10.08. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 16.08. Gewerbesteuer